



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

BA 5. Stadtbezirk
Au-Haidhausen
Herr Spengler
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Zeichen
BIII 4.1 / 12/23

15.01.2024

Schallpegelmessung des Kirchengeläutes der Mariahilfkirche

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06251
BA Au-Haidhausen 5. Stadtbezirk 13.12.2023

Sehr geehrter Herr Spengler,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit Ihrem Schreiben vom 19.12.2023 haben Sie Folgendes beantragt:

„Der BA 5 erhielt eine Beschwerde aus der Nachbarschaft über das laute Angelus-Läuten der Mariahilfkirche wochentags um 7 Uhr. Wir haben die Kirche gebeten, das Geläut, wenn möglich, von 7 auf 8 Uhr zu verlegen, bitten aber zur grundsätzlichen Feststellung der Lautstärke um eine Schallpegelmessung in der Hochstraße.“

Mit diesem Antrag fordert der BA 5, dass Schallpegelmessungen des Kirchengeläuts der Mariahilfkirche in der Hochstraße vorgenommen werden.

In der Begründung bzw. im Anhang zu diesem Antrag wird u. a. ausgeführt:
Der Beschwerdeführer wohnt in einem neu errichteten Mehrfamilienwohnhaus entlang der Hochstraße. Er hatte sich bereits bei der Kirchenverwaltung um eine Änderung des Geläuts (Zeit, Dauer, Pegel) bemüht, jedoch ohne Erfolg.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Immissionsschutzrechtlich wird zwischen liturgischem (z.B. Läuten zum Gottesdienst oder Gebet) und weltlichem Glockengeläut (z.B. Uhrens Schlag) unterschieden.

Das sakrale bzw. liturgische Geläut fällt nicht in den Anwendungsbereich der bestehenden gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzrechts. Eine rechtliche und fachliche Beurteilungsgrundlage scheidet daher aus.

Das weltliche Läuten kann anhand gültiger Immissionsrichtwerte beurteilt werden. Sind aufgrund einer Messung Richtwertüberschreitungen festzustellen, so sollten entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Lautstärke zu reduzieren, damit die Richtwerte wieder eingehalten werden. Richtwertüberschreitungen durch Uhrenschlag kommen erfahrungsgemäß zumeist zur Nachtzeit vor, da diese besonders schützenswert eingestuft wird und deswegen entsprechend strengere Richtwerte als für die Tageszeit gelten.

Anders ist die Sachlage beim liturgischen Läuten. Dieses gehört zur Religionsausübung und unterliegt damit dem Recht auf Religionsfreiheit. Hier können die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nur eingeschränkt angewendet werden, so dass sich aus den bei einer Messung ermittelten Werten keine Eingriffsmöglichkeiten (z.B. Beschränkung der Lautstärke) ableiten lassen.

Da es sich um eine Einzelbeschwerde handelt, wurde mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen und eine Einzelmessung vorgenommen. Als Messort wurde dabei nicht der nächstgelegene Ort in der Hochstraße, sondern der „betroffene“ Ort (Beschwerdeführer) gewählt. Da die Räumlichkeiten des Beschwerdeführers nicht betreten werden sollten, fand die Schallpegelmessung am 05.01.2024 gegen 7 Uhr ersatzweise auf [REDACTED] statt. [REDACTED]

Die Messungen mit einem geeichten und kalibrierten Schallpegelmessgerät ergaben einen Spitzenpegel von max. 59 dB(A). Wird dieser Wert hilfsweise mit den zulässigen kurzzeitigen Spitzenpegeln nach TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet verglichen, so ist der zulässige Wert von 85 dB(A) tagsüber deutlich unterschritten. Zum Zeitpunkt der Messung war zeitgleich auch das sakrale Geläut anderer westlich des Gebäudes situierter Kirchen hör- und messbar, die Geräusche überlagerten sich. Es wurde festgehalten, dass die Spitzenpegel aus den Verkehrsgereuschen der Trambahn (Am Nockherberg, St.-Bonifatius-Straße, Regerstraße) teilweise höhere kurzzeitige Geräuschspitzen verursachen.

Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass der Lärm des Kirchengeläuts der Mariahilfkirche eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit sowie der Nachbarschaft verursacht. Maßnahmen wie Anordnungen o.ä. sind nach Vorgaben des Umweltrechts nicht zu veranlassen und nicht begründet.

Für evtl. weitere Fragen stehen Ihnen gerne meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets RKU-IV-22 unter der Telefon-Nummer 01525-7983463 oder via E-Mail unter immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de zur Verfügung.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06251 v. 13.12.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin